

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 65/07 B

L 1 KR 248/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 KR 600/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,

2. Rainer Henning,

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 9.174,96 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- 2 Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle die Versicherungspflicht eines bei dem Kläger Beschäftigten in der Renten- und Arbeitslosenversicherung fest und forderte Beiträge nach. Der Beschäftigte hatte gleichzeitig in Beschäftigungsverhältnissen bei zwei weiteren Arbeitgebern gestanden, die zusammen Höchstbeiträge entrichtet hatten. Widerspruch und Klage waren erfolglos. Mit Urteil vom 25.5.2007 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Berufung des Klägers, mit der er sich nur noch gegen die Nachforderung der Beklagten im Umfang der Arbeitnehmeranteile wandte, zurückgewiesen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers richtet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu



beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 7 1. Der Kläger wirft zunächst die Frage auf,
"ob der Arbeitgeber bei mehreren anderweitigen Arbeitsverhältnissen, in deren Rahmen bereits Arbeitnehmerbeiträge in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt wurden, nachträglich noch Arbeitnehmeranteile abzuführen hat, selbst wenn die Zahlung die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt".
- 8 Er hält sie für grundsätzlich bedeutsam, weil sie all jene Arbeitsverhältnisse betreffe, bei denen im Hinblick auf das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze durch andere Arbeitsverhältnisse und die von den anderen Arbeitgebern erfolgte Zahlung des Arbeitnehmerhöchstbetrages die Abführung von Arbeitnehmeranteilen unterlassen worden sei. Der Kläger verweist weiter auf seine "rechtliche Position", die er in der Klagebegründung und vor allem in der Berufungsbegründung (vgl S 3 bis 5 der Beschwerdebegründung) bezogen hat.
- 9 Hiermit genügt er den Darlegungserfordernissen im Rahmen der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit überhaupt eine konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet hat, an der die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geprüft werden können. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Der Kläger hat nicht dargelegt, warum sich die Antwort auf die von ihm gestellte Frage nach dem Bestehen eines Beitragsanspruchs beim Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse nicht unmittelbar aus der - in dem Urteil des Sozialgerichts, auf das das LSG Bezug genommen hat, ausführlich beschriebenen - Gesetzeslage (§ 22 Abs 1 und 2, § 28e SGB IV) ergibt. Es fehlen Darlegungen dazu, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Anwendung und Auslegung dieser gesetzlichen Vorschriften durch das Berufungsgericht und damit die aufgeworfene Frage umstritten ist. Stattdessen hat der Kläger lediglich eine von derjenigen des LSG abweichende Entscheidung für richtig erachtet ("Das Ergebnis ist nicht haltbar.") und seine in den Instanzen im Wesentlichen unter Hinweis auf Verfassungsrecht vertretene Auffassung als zutreffend hingestellt.
- 10 2. Als weitere Frage formuliert der Kläger,
"ob die Zahlung der Arbeitnehmeranteile von anderen Arbeitgebern und der entsprechende Abzug vom Gehalt des Arbeitnehmers als Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich eines weiteren Arbeitgebers gilt, wenn sich später herausstellt, dass die abzuführenden Beträge sich zwar in ihrer Summe nicht erhöhen, aber auf alle Arbeitgeber anteilig zu verteilen sind".



- 11 Er legt auch dieser Frage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bei. Der Kläger meint, § 28g SGB IV sei aus verfassungsrechtlicher Sicht dahin auszulegen, dass auch ein Dritter, also der Arbeitnehmer oder ein anderer Arbeitgeber, mit schuldbefreiender Wirkung auf die Beitragsschuld des Arbeitgebers zahlen könne.
- 12 Auch hiermit kann der Kläger die Zulassung einer Grundsatzrevision nicht erreichen. In der Begründung kommt zum Ausdruck, dass er einen gegen den Arbeitgeber bestehenden Beitragsanspruch in Fällen der vorliegenden Art als infolge zulässiger Fremdtilgung und Erfüllung (vgl. §§ 267 Abs 1, 362 BGB) erloschen ansieht. Wie bereits erörtert, kann die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache mit bloßen Angriffen gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz nicht dargelegt werden, selbst wenn wie hier auf das Verfassungsrecht Bezug genommen wird. Eine Klärungsbedürftigkeit der oben aufgeworfenen Frage ist nicht dargetan, weil insoweit weder eine angeblich verletzte Verfassungsnorm bezeichnet noch gar konkrete verfassungsrechtliche Maßstäbe benannt sind, die hier zur Beurteilung herangezogen werden könnten. Schließlich ist nicht ausgeführt, warum sich der von dem Kläger im Hinblick auf das Verhältnis zur Einzugsstelle gezogene rechtliche Schluss aus einer - verfassungskonformen - Auslegung der das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten betreffenden Vorschrift des § 28g SGB IV ergeben soll.
- 13 3. Der Kläger stellt - drittens - die Frage,
"inwieweit das Übermaßverbot aus Art 12, 20 GG als Verfassungsprinzip (Sachs, GG, Art 12, Rd. 110) dazu führt, dass bereits von Dritten gezahlte Beiträge nicht nochmals gezahlt werden müssen, auch wenn sie formal von einem anderen Arbeitgeber gezahlt werden hätten müssen, wenn weder andere Arbeitgeber, der Arbeitnehmer noch eine Sozialkasse Nachteile erlitten haben, die weitere Zahlung des Arbeitgebers nur zu einer Bereicherung ohne Rechtsgrund des Arbeitnehmers oder der Sozialkasse führt".
- 14 Er erläutert, dass diese Frage generell alle Versicherungsverhältnisse im Rahmen der Sozialversicherung betreffe, und legt unter Hinweis auf seine Berufungsbegründung (vgl. S 3 f der Beschwerdebegründung) dar, dass die Nachforderung von Beiträgen in seinem Fall schon aufgrund der Höhe der Rückzahlungsforderung unverhältnismäßig und im Übrigen ein Verstoß gegen das Übermaßverbot sei, weil es "keinesfalls zweckmäßig, geeignet und erforderlich sei, dass die Beiträge nochmals gezahlt würden ...".
- 15 Der Senat braucht auch hier nicht zu entscheiden, inwieweit in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert ist, über die in einem nachfolgenden Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Den Begründungserfordernissen wird jedenfalls deshalb nicht genügt, weil es an jedweder Auseinandersetzung des Klägers mit den von ihm genannten Verfassungsbestimmungen (Art 12, Art 20 GG) fehlt. Zwar kann die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem GG die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung



der Rechtssache rechtfertigen. Jedoch reicht der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Verfassungsnorm nicht aus. Vielmehr müssen - ggf unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG - die konkreten Prüfungsmaßstäbe der Verfassungsbestimmung genau herausgearbeitet werden. Hieran wie schon an der Bezeichnung einer bestimmten Vorschrift des einfachen Rechts (§ 28e SGB IV?), die es verfassungsrechtlich zu überprüfen gilt, fehlt es.

- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 18 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)